

Gemeinde Untersiemau

Auflagen zur Erlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten

- Plakate dürfen maximal die Größe DIN A 1 haben
- Die Werbeträger dürfen grundsätzlich nur innerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden
- Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Partei versehen sein
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach der Wahl abgebaut sein

Rathaus:

Rathausplatz 3
96253 Untersiemau

Öffnungszeiten:

Mo 8 - 11 Uhr
Di,Mi,Fr. 8 - 12 Uhr
Di 14 - 18 Uhr
Do 7.30 - 12 Uhr

Telefon:

Vermittlung
09565 / 6166-0
Fax: 09565 / 6166 -16
E-mail:
info@untersiemau.de

Bankverbindungen:

Spark. Coburg-Lichtenfels
IBAN DE73 7835 0000 0000 6200 39
BIC BYLADEM1COB

VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG
IBAN DE04 7709 1800 0003 2155 04
BIC GENODEF1LIF